

Jugendordnung des RSV Osthelden e.V.

in der Fassung der 1. Änderung vom 29.01.2005

§ 1 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereines.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
- 2 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a) Förderung des Radsportes als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Entwicklung neuer Formen des Sportes,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
 - d) Stärkung der Selbstverantwortung insbesondere zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Rahmen von Wettkämpfen.

§ 3 Organe

- 1 Organe der Jugendabteilung sind
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern dieser Abteilung (vgl. § 1).
- 2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Wahl des Jugendvorstandes,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
 4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 5. Entlastung des Jugendvorstandes,
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat und
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3 Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
- 4 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 6 Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine nicht übertragbare Stimme.
- 7 Jedes Mitglied der Jugendversammlung kann bis 7 Tage vor der Jugendversammlung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung / zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei dem Jugendvorstand einreichen.
- 8 Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 5 Jugendvorstand

- 1 Der Jugendvorstand besteht aus:
 1. Dem/Der Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die zum Zeitpunkt der Wahl beide volljährig sein müssen. Wählbar in diese Funktionen ist jedes Vereinsmitglied.
 2. Drei Jugendvertretern (die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind).
- 2 Der/Die Jugendwart/in des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der/Die Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 4 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:

gerade Jahreszahl: Jugendwart/in

1. Jugendvertreter/in
3. Jugendvertreter/in

ungerade Jahreszahl: stellvertretende/r Jugendwart/in
2. Jugendvertreter/in

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
Im Fall eines Rücktrittes während der Wahlzeit bestellt der Vereinsvorstand nach
Hörung des Jugendvorstandes ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten
Jugendversammlung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes.

- 6 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der
Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Jugendwart/in eine
Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

- 1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung be-
schlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwe-
senden Stimmberechtigten.

Die 1. Änderung der Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag (bzw. der „neu-
en“ Jugendversammlung) genehmigt.

57223 Kreuztal-Osthelden, den 29. Januar 2005

Unterschriften: Jugendwart/in _____

Stellvertreter/in _____

1. Jugendvertreter _____

2. Jugendvertreter _____

3. Jugendvertreter
(bisher: Beisitzer) _____